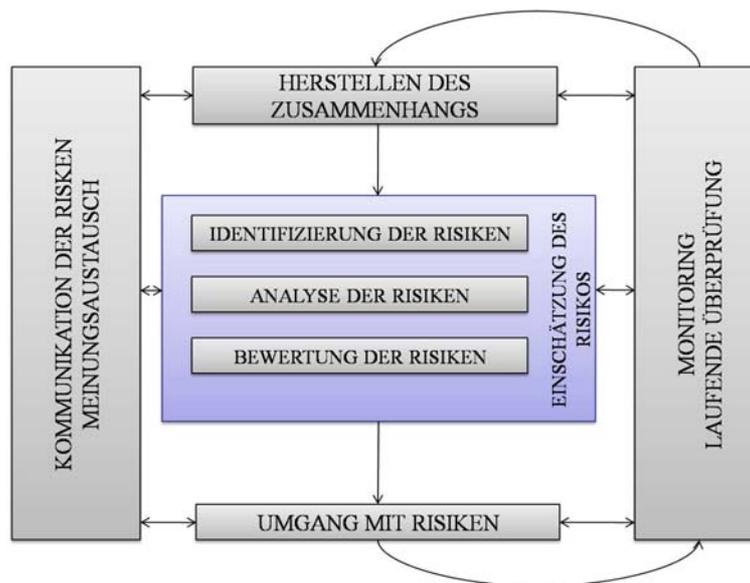


Compliance für die öffentliche Verwaltung und öffentliche Unternehmen

Ein Blick in die heimischen Wirtschaftsgazetten macht deutlich, dass sich Manager und Mitarbeiter von Unternehmen nicht immer rechtskonform verhalten. Rechtsrisiken müssen daher aktiv gemanagt werden. In letzter Zeit hat sich in Deutschland und Österreich dafür der Begriff „*Compliance*“ etabliert. Dieser drückt an sich nur etwas aus, was selbstverständlich sein sollte: die Einhaltung von Vorschriften. Im weiteren Sinn versteht man unter Compliance-Management sämtliche organisatorischen Vorkehrungen zur Sicherstellung rechtskonformer Unternehmensführung. Nachdem Unternehmen ihre rechtlichen Risiken aber nicht zur Gänze ausschließen oder auf einen Dritten transferieren können (z. B. Versicherung, Outsourcing), gilt es, die wesentlichen rechtlichen Risiken richtig einzuschätzen und zu reduzieren. Der Risikomanagementprozess bleibt der Gleiche:



Dies gilt auch für die verfügbaren Methoden und Instrumente wie z. B.:

- Handbücher, Verhaltenskodices, interne Arbeitsanweisungen.
- Durchführung und Dokumentation von begleitenden Schulungen.
- Einrichtung von Hotlines für Fragen zum rechtlichen Umfeld.
- Erstellung von Notfallkonzepten.
- Bestimmung eines entsprechend ausgebildeten Verantwortlichen, dessen Rolle darin besteht, Compliance im Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Management und anderen Kontrollfunktionen zu etablieren und laufend zu überwachen.

BINDER GRÖSSWANG

- Delegation von Verantwortlichkeiten an entsprechend geschulte „verantwortliche Beauftragte“.

Derartige Compliance-Programme werden bei großen (börsennotierten) Unternehmen bereits verwirklicht. Im Regelfall beschränken sich diese aber auf besonders risikogeneigte Geschäftsbereiche oder auf Geschäftsfelder mit hoher Regelungsdichte (z. B. bei Banken, Versicherungen, in der Pharmabranche).

Auch öffentliche Unternehmen beschäftigen sich mit diesem Thema. Allerdings müssen die Präventionsbemühungen bei ihnen um die spezifischen Vorschriften aus dem öffentlichen Organisations- und Verwaltungsrecht ergänzt werden:

Dies betrifft u.a. das Recht über die öffentliche Auftragsvergabe, soweit das öffentliche Unternehmen mit Sonderrechten ausgestattet ist und/oder nicht dem Wettbewerb unterliegt. Klassischerweise handelt es sich dabei um Einheiten der öffentlichen Daseinsvorsorge (Infrastrukturgesellschaften, Krankenanstalten, Wasser- und Energieversorger, etc.). Bei diesen spielt auch die Frage herein, inwieweit Zuschüsse dem EU-Beihilferecht unterfallen oder eben zur Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geboten sind. Zusätzlich sind die besonderen Vorschriften für die Branche zu beachten.

Für Krankenanstalten gelten z. B. besondere Vorgaben in Bezug auf die Aufbauorganisation. So sind die Funktionen des ärztlichen Leiters, des wirtschaftlichen Leiters sowie des Leiters des Pflegeteams zu trennen. Hinzu kommen besondere „Compliance-Funktionen“: der Anstaltshygieniker bzw. Hygienebeauftragte (ggf. zusätzlich die Hygienefachkraft) sowie der technische Sicherheitsbeauftragte. Krankenanstalten unterliegen aber naturgemäß auch besonderen Herausforderungen in Bezug auf „sichere“ Arbeitsprozesse. Das AKH Wien hat z. B. einen sog. „juristischen Notfallkoffer“ entwickelt, der dem jeweiligen Arzt bei Eintritt eines „Problems“ eine rasche Orientierung im Ernstfall ermöglicht.

Komplexe Rechtsgebiete erfordern geradezu ein aktives Bemühen um eine funktionierende Organisation. Dazu gehört eben auch, den Mitarbeitern durch Checklisten, Hotlines, etc. entsprechende Hilfestellung zu geben.

Die oben geschilderten Überlegungen können auch für das „Public Management“, also die echte öffentliche Verwaltung, angewandt werden. Selbstverständlich gibt es gravierende Unterschiede zwischen privatwirtschaftlicher und behördlicher Tätigkeit. Allerdings wäre auch

BINDER GRÖSSWANG

die Verwaltung (auf allen Ebenen) für ein „*Integritäts-Management*“ prädestiniert. Zu denken ist etwa an Leitlinien gegen Korruption im öffentlichen Sektor, Checklisten für die Vergabe von Aufträgen und Förderungen, Datenschutz und IT-Sicherheit (gerade im Rahmen der eGovernment-Bemühungen) und die Einrichtung von Kontrollsystemen bei exponierten Abteilungen. Dazu gehört es auch, Mitarbeiter entsprechend zu schulen und – soweit möglich – disziplinarische Maßnahmen bei Rechtsverstößen vorzusehen.

Letztlich geht es auch für öffentliche Unternehmen und die öffentliche Hand darum, regelkonforme Arbeitsabläufe sicherzustellen. So kann auch das Vertrauen der Bevölkerung gesteigert werden.



Eine erste Einführung in dieses aktuelle Thema, wenn auch bezogen auf Unternehmen, gibt das Buch „Compliance in der Unternehmenspraxis“. Ausgehend von einer allgemeinen Darstellung von „Compliance“ und seines Verhältnisses zum Risikomanagement, Internen Kontrollsystem und interner Revision werden – geordnet nach Rechtsgebieten – konkrete Maßnahmen vorgestellt, welche darauf hinwirken, Gesetzesverstöße zu vermeiden, Schwachstellen und Verstöße rechtzeitig zu identifizieren und abzustellen sowie worst-case Situationen

professionell zu bewältigen. So kann das Unternehmen (und das Management) vor Haftungsfällen besser geschützt und sein guter Ruf gewahrt werden.

„**Compliance in der Unternehmenspraxis**“ kann telefonisch, per Fax, via E-Mail oder im Webshop von LexisNexis bestellt oder im Buchhandel erworben werden.

Der Preis beträgt EUR 39,- (Hrsg. Dr. Johannes Barbist/Mag. Michael Ahammer, ISBN 978-3-7007-4467-2, 192 Seiten, Wien 2009).

Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick) ist Rechtsanwalt und Partner bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte Wien-Innsbruck. Er ist Experte für Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, leitet das Compliance-Team der Kanzlei und trägt laufend zu diesem Thema vor, u.a. auf der RuST 2010.

Kontakt
BINDER GRÖSSWANG
Sterngasse 13, A-1010 Wien
T +43 (1) 534 80, F +43 (1) 534 80-8
E-Mail: barbist@bindergroesswang.at
www.bindergroesswang.at